



Satzung

der St. Sebastian Schützenbruderschaft Marienloh 1904 e.V.

In der Fassung vom 02.März 2024

§ 1 Name und Sitz

1. Dieser Verein trägt den Namen "St. Sebastian Schützenbruderschaft Marienloh 1904 e.V." - nachfolgend St. Sebastian Schützenbruderschaft genannt-.
2. Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister Nr. 633 des Amtsgerichtes Paderborn eingetragen und hat seinen Sitz in Paderborn, Stadtteil Marienloh.
3. Die Schützenbruderschaft ist kirchlich verbunden mit der kath. Pfarrei St. Joseph Marienloh oder deren Rechtsnachfolgerin.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Alle Positions- und Funktionsbezeichnungen gelten einheitlich für Personen jeglichen Geschlechts.

§ 2 Wesen und Aufgaben

1. Die St. Sebastian Schützenbruderschaft ist eine Vereinigung, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V in Köln bekennen. Die Mitglieder der Schützenbruderschaft verpflichten sich, für den Wahlspruch des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V " für Glaube, Sitte, Heimat " einzutreten.
2. Die St. Sebastian Schützenbruderschaft veranstaltet, wenn möglich alljährlich ein Schützenfest. Näheres regelt § 16 und die Geschäftsordnung. Durch gemeinsame Veranstaltungen, insbesondere durch das Feiern des Schützenfestes, soll die Liebe zur Heimat und die Gemeinschaft gepflegt und gefördert werden.
3. Der Verein bezweckt den Sport zu fördern, insbesondere den Schießsport. Dazu unterhält er eine Schießsportabteilung. Die Schützenbruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Die Schützenbruderschaft gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.
4. Der Verein pflegt die Musik und unterhält dazu einen Spielmannzug.
5. Die Förderung der Heimatpflege wird unter anderem durch die Abteilung Heimatfreunde durchgeführt.
6. Alle Abteilungen fördern die Jugendarbeit.
7. Des Weiteren werden caritative Veranstaltungen und soziale Projekte unterstützt.
8. Die Förderung des traditionellen Brauchtums.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die St. Sebastian Schützenbruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und caritative Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigter Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder der St. Sebastian Schützenbruderschaft erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der St. Sebastian Schützenbruderschaft.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
4. Die Gemeinnützigkeit ergibt aus §2.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr erreicht hat und die christlichen Werte akzeptiert.
Die Anwärter auf die Mitgliedschaft müssen unbescholten sein und bereit, sich zu dieser Satzung und damit auch zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. bekennen.
2. Mitglieder der Schießsportabteilung können Jugendliche werden, die den gesetzlichen Bestimmungen im Umgang mit den entsprechenden Waffen genügen.
Dem Spielmannszug können Jugendliche jeden Alters beitreten, jedoch sollte das Mindestalter von zehn Jahren nicht unterschritten werden.
Mitglied der Jungschützenabteilung können Jugendliche ab dem vierzehnten Lebensjahr werden.
Bei allen Jugendlichen unter achtzehn Jahren muss bei der Aufnahme in die St. Sebastian Schützenbruderschaft eine schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten vorliegen oder vorgelegt werden.
3. Das Gesuch um Aufnahme ist an den Vorstand zu richten und soll möglichst in der Mitgliederversammlung erfolgen.
Der Vorstand hat über die Annahme oder die Ablehnung des Antrages kurzfristig zu entscheiden und im Falle einer Ablehnung dem Antragsteller zur Kenntnis zu geben. Eine Annahme wird durch die Vereinnahmung des jeweils gültigen Jahresbeitrages zur Kenntnis gebracht.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, oder Ausschluss.
Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der St. Sebastian Schützenbruderschaft Marienloh e.V. keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu.
5. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
6. Bei Verhalten, dass geeignet ist, das Ansehen der St. Sebastian Schützenbruderschaft zu schädigen, kann ein Mitglied auf Antrag an den Vorstand ausgeschlossen werden. Dies trifft beispielsweise zu, wenn es durch sein Verhalten den Geist der Brüderlichkeit gröblich verletzt.

Ist ein Mitglied mit dem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand und hat diesen nach angemessener Mahnfrist nicht bezahlt, kann dieses Mitglied ebenfalls durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Gegen die Ausschlussentscheidung hat das betroffene Mitglied das Recht, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, Klage beim Schiedsgericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften binnen vier Wochen einzureichen. Bei Ausschluss findet keine Rückerstattung von Anteilen des Beitrages statt.

Bei Vorstandsmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

Ausgeschlossene Vorstandsmitglieder scheiden mit der Ausschlussentscheidung aus ihren Ämtern aus.

§ 5 Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu bezahlen.
2. Ferner verpflichtet sich jedes Mitglied an den Veranstaltungen der St. Sebastian Schützenbruderschaft teilzunehmen, soweit die Beteiligung vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung zur Pflicht gemacht ist.
- 3.
4. An kirchlichen Veranstaltungen der St. Sebastian Schützenbruderschaft, sollen sich nach Möglichkeit alle Mitglieder der St. Sebastian Schützenbruderschaft beteiligen.
5. Jedes Mitglied hat das Recht auf den Königsschuss, wenn es das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und vor seinem beabsichtigten Königsschuss dem geschäftsführenden Vorstand eine Königin oder einen König benennen kann. Näheres regelt u.a. § 9 der Geschäftsordnung.
- 6.
7. Prinzessin oder Prinz kann jedes Mitglied werden, welches das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

§ 6 Jungschützen

1. Alle Mitglieder unter achtzehn Jahren, einschließlich der Gruppen Spielmanszug, Schießsportabteilung und oder später noch zu bildende Gruppen, sind in einer Jungschützengruppe zusammengefasst.
2. Die Rechte der Schützenjugend ergeben sich soweit die Jugend sich kein eigenes Statut gegeben hat, aus dem Bundesstatut der St. Sebastianus Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (BdSJ), sowie dem Statut des jeweiligen Diözesanverbandes des BdSJ.
3. Die Mitgliedschaft in der Jungschützengruppe endet mit der Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres.
4. Jungschützen ab dem vollendeten achtzehnten Lebensjahr sind voll beitragspflichtig und stimmberechtigt.
Die Jungschützen bis zum Alter von achtzehn Jahren sind nicht stimmberechtigt. Die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung der St. Sebastian Schützenbruderschaft. Über ermäßigte Beträge entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
5. Mit Eintritt in die Jungschützengruppe beginnt die Zeit der aktiven Mitgliedschaft in der St. Sebastian Schützenbruderschaft.
6. Die Führungskräfte der Jungschützen können auch noch über das vierundzwanzigste Lebensjahr hinaus in Ihren Abteilungen ein Amt versehen.

§ 7 Organe der St. Sebastian Schützenbruderschaft

Die Organe der St. Sebastian Schützenbruderschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ältestenrat

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Außerordentliche Versammlungen können im Bedarfsfalle vom Vorstand einberufen werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Gründe, schriftlich beim Vorstand einen entsprechenden Antrag stellt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Oberst oder im Falle seiner Verhinderung vom Hauptmann geleitet.
5. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens drei Wochen vorher durch öffentlichen Aushang an der Schützenhalle Marienloh einzuladen.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen.
7. Auf Verlangen von einem Zehntel der erschienenen Mitglieder ist schriftlich abzustimmen.
8. Zur Annahme des Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich und genügend.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. die Wahl des Vorstandes
2. die Wahl von zwei Kassenprüfern
3. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der einzelnen Aktivgruppen und der Kassenprüfer
4. die Entlastung des Vorstandes
5. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
6. die Änderung der Satzung
7. die Auflösung der St. Sebastian Schützenbruderschaft
8. die Bestätigung der von den jeweiligen Gruppen gewählten Leitung
9. die Wahl des Ältestenrates

Bei Wahlen ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Versammlung erforderlich.

Zur Änderung der Satzung der St. Sebastian Schützenbruderschaft ist eine Zweidrittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Versammlung erforderlich.

Bei Auflösung der St. Sebastian Schützenbruderschaft ist eine Zweidrittelstimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Versammlung erforderlich.

Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten und von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen.

§10 Geschäftsordnung

Die St. Sebastian Schützenbruderschaft hat eine Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 11 Der Vorstand

Den gesetzlichen Vorstand im Sinne des §26 BGB bilden:

1. Oberst
2. Hauptmann
3. Schriftführer
4. Kassierer

Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die St. Sebastian Schützenbruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Rechtsverbindliche Erklärungen der St. Sebastian Schützenbruderschaft werden von zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben.

Der gesetzliche Vorstand entspricht dem geschäftsführenden Vorstand.

Dem erweiterten Vorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand an:

1. Der Präses als Pfarrer der kath. Pfarrei St. Joseph Marienloh bzw. ein von der Rechtsnachfolgerin zu benennender Geistlicher.
2. Durch den Königsschuss ermittelte Würdenträger
3. Schießmeister
4. Leiter der Schießsportabteilung

Weitere Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt.

Der Vorstand bleibt jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 12 Ältestenrat

Der Ältestenrat soll aus drei, von der Mitgliederversammlung gewählten, Mitgliedern bestehen, von denen zwei verdiente Ehrenvorstandsmitglieder sein sollen.

Dem Ältestenrat darf kein aktuelles Vorstandsmitglied angehören.

Die durchgehende Amtszeit eines Mitgliedes des Ältestenrates beträgt maximal drei Jahre.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes und des Ältestenrates

Die Aufgaben des Vorstandes und des Ältestenrates sind in der Geschäftsordnung aufgeführt.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder als Kassenprüfer.

Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt drei Jahre. Eine sofortige Wiederwahl ist ausgeschlossen. Der Abstand bis zu einer erneuten Wahl als Kassenprüfer soll mindestens zwei Jahre betragen.

§ 15 Aufgaben der Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Kasse hinsichtlich der Vollständigkeit der Buchungen und Belege sowie der ordnungsgemäßen Führung zu prüfen. Ergeben sich bei der Prüfung keine Beanstandungen, sind die Kassenprüfer gehalten, der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes anzutragen.

§ 16 Veranstaltungen

1. Die St. Sebastian Schützenbruderschaft soll an allen wichtigen örtlichen Veranstaltungen teilnehmen. An größeren kirchlichen Festen, z.B. bei der Abholung eines Bischofs, der Einführung eines Pfarrers, und der historischen Dreifaltigkeitsprozession nimmt die St. Sebastian Schützenbruderschaft teil. Neben dem Schützenfest, bei dem das historische Brauchtum besonders gepflegt wird, veranstaltet die St. Sebastian Schützenbruderschaft weitere in der Geschäftsordnung aufgeführte Veranstaltungen.
2. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist unabhängig von der persönlichen Mitgliedschaft oder der eines Familienangehörigen in der St. Sebastian Schützenbruderschaft.

§ 17 Schützenbrauchtum

1. Die St. Sebastian Schützenbruderschaft pflegt den in den historischen Bruderschaften seit Jahrhunderten geübten Schießsport. Das Vogelschießen gehört zum Schützenfest des Jahres und wird vom Schießmeister organisiert. Der Schießmeister oder ein von ihm bestimmter und geeigneter Vertreter trägt hierfür, unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes, die Verantwortung. Ihm obliegen die Pflege und sorgfältige Verwahrung der Schusswaffen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Leitung der Schießsportabteilung oder ein von ihr bestimmter und geeigneter Vertreter trägt, unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes, die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Schießsports. Die dafür notwendigen Waffen und weitere Gegenstände werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen von ihm verwaltet.

§ 18 Soziale Fürsorge

1. Die St. Sebastian Schützenbruderschaft sorgt auch auf sozialem Gebiet für ihre Mitglieder. Dieses geschieht insbesondere durch den Abschluss einer Haftpflicht- und Unfallversicherung im Rahmen seiner Vereinstätigkeit.
2. Armen oder in Not geratenen Mitgliedern kann der Beitrag ganz oder zum Teil erlassen werden. Hierüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Niemand darf von der Mitgliedschaft wegen Bedürftigkeit ausgeschlossen werden.

§ 19 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26 und §3 Nr.26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für die St. Sebastian Schützenbruderschaft gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltlage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeitenden des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch eine durch den geschäftsführenden Vorstand beauftragte Tätigkeit für die St. Sebastian Schützenbruderschaft entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reiskosten, Porto, Telefon etc..
6. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom geschäftsführenden Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
8. Weitere Details können in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 20 Sportschießen

Die St. Sebastian Schützenbruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Die St. Sebastian Schützenbruderschaft gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

§ 21 Auflösung der St. Sebastian Schützenbruderschaft

1. Im Falle einer Auflösung der St. Sebastian Schützenbruderschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke wird das gesamte Vermögen der Stadt Paderborn in treuhänderische Verwaltung mit der Maßgabe übergeben, dass die in Marienloh ortsansässigen Vereine mit den Zielen aus §2 das Vermögen erhalten. Traditionsgegenstände müssen erhalten bleiben.
2. Mitglieder haben bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein.

§ 22 Schiedsgericht

1. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der St. Sebastian Schützenbruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander, sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Sollte durch den Vorstand keine Schlichtung herbeigeführt werden können, so hat er den Ältestenrat einzuberufen. Falls eine vereinsinterne Schlichtung nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht,

sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. zu wenden.

2. Die in der Anlage beigefügte Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist in der Fassung vom 10.10.2021 Bestandteil der Satzung der Schützenbruderschaft und für diese und deren Mitglieder verbindlich.

§ 23 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Geburts- und Eintrittsdatum, Abteilung, Auszeichnungen; Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung (KDO) per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.
4. Als Mitglied des Bundes der Historischen Schützenbruderschaften (BHDS) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den BHDS und seine Regionalverbände zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem. Soweit waffenrechtliche bzw. schießsportliche Belange es durch Gesetz oder Rechtsverordnung erfordern, wird dem BHDS als anerkannter Schießsportverband im Sinne von § 15 WaffG gestattet, personenbezogene Daten über das internetgestützte Programmsystem zu verarbeiten, zu nutzen und an das Bundesverwaltungsamt weiterzuleiten.
5. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Homepage der St. Sebastian Schützenbruderschaft erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
6. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen der St. Sebastian Schützenbruderschaft, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen der St. Sebastian Schützenbruderschaft z.B. auf der Homepage, Filmen oder in sonstigen Medien veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig. Das Mitglied muss hier im Einzelfall selbständig aktiv werden.

§ 24 Beschluss

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 02.März 2024 beschlossen. Die Änderung dieser Satzung im Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn wird umgehend beantragt und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle vorangegangenen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Paderborn, den 02.März 2024

Andreas Mertens
Oberst

Udo Nübel
Hauptmann

Christian Hafer
Kassierer

Matthias Thull
Schriftführer



Schiedsgerichtsordnung

des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.
unter Bezugnahme auf den § 39 des Statuts des Bundes

I. Organisation des Schiedsgerichtswesens

§ 1 Die nachstehende Schiedsgerichtsordnung findet Anwendung in allen Fällen des § 39 des Statuts des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V. – nachfolgend „Bund“ genannt.. Das Schiedsgericht ist zur abschließenden Streitschlichtung errichtet. Die Mitglieder des Bundes haben sich mit der Anerkennung des Statuts der Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen.

§ 2 Das Schiedsgericht besteht aus einer bis drei Kammern mit je einem Vorsitzenden, der zum Richteramt befähigt sein muss, und zwei Bundesmeistern oder stellvertretenden Bundesmeistern als Beisitzer.

§ 3 Die Mitglieder des Schiedsgerichts sowie für jeden Beisitzer zwei Stellvertreter werden vom Hauptvorstand auf fünf Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt Neuwahl für den Rest der Amtszeit.

Jeweils zwei Beisitzer sowie deren Stellvertreter werden fest einer Kammer zugeordnet.

§ 4 Die Schiedsgerichtsverfahren werden in der Reihenfolge ihres Eingangs auf der Geschäftsstelle des Bundes abwechselnd auf die einzelnen Kammern des Gerichts verteilt, in der Folge 1. Kammer, 2. Kammer, 3. Kammer. Bei Vakanz einer Kammer wird diese bei der Verteilung nicht berücksichtigt.

Fällt ein Vorsitzender durch Tod oder aus einem anderen Grund aus oder verweigert er die Übernahme oder Fortführung des Schiedsrichteramtes, so wird das Verfahren an die nächste Kammer gemäß vorstehender Regelung übergeben.

Fällt ein Beisitzer durch Tod oder aus einem anderen Grund aus oder verweigert er die Übernahme oder Fortführung des Schiedsrichteramtes, so wird er durch einen seiner Stellvertreter (in alphabetischer Reihenfolge) ersetzt. Sollten auch diese Stellvertreter nicht zur Verfügung stehen, so treten entsprechend die Beisitzer der folgenden Kammer in diese Funktion ein.

Kommen der Vorsitzende oder einer der Beisitzer aus der gleichen Diözese wie einer der Beteiligten des Schiedsgerichtsverfahrens, ist die in der Geschäftsverteilung nachfolgende Kammer für die Durchführung des Verfahrens zuständig.

§ 5 Der Hochmeister des Bundes hat die Mitglieder des Schiedsgerichts folgendermaßen zu verpflichten:

"Sie verpflichten sich, Ihr Amt als Schiedsrichter mit Gewissenhaftigkeit und unparteiischer Redlichkeit auszuüben."

Die Mitglieder des Schiedsgerichts verpflichten sich sodann mit der Erklärung: "Ich verpflichte mich."

Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Hochmeister zu unterzeichnen.

§ 6 Die Schiedsrichter sind verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft zu erfüllen und ihre Stimme unparteiisch abzugeben.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts haben über alles, was ihnen aus ihrer Tätigkeit als Schiedsrichter bekannt wird, unbedingtes Stillschweigen zu bewahren.

Schiedsrichter kann niemand sein, bei dem die Ausschließungsgründe des § 41 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen (z. B. Sachen, in denen er selbst Partei ist, in Sache seines Ehegatten oder verwandter oder verschwägerter Person, in Sachen, in denen er selbst als Beistand einer Partei, als Zeuge oder als Sachverständiger beteiligt war).



Schiedsrichter soll ferner niemand sein, der an der zur Verhandlung stehenden Streitsache mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist. Wirkt ein solcher Schiedsrichter an einem solchem Schiedsspruch mit, ohne dass eine der Parteien die Mitwirkung gehörig gerügt hat, so wird dadurch die Rechtsgültigkeit des ergangenen Schiedsspruchs nicht berührt.

II: Das Verfahren

- § 7 Vordringliche Aufgabe des Schiedsgerichts ist es, zwischen den streitenden Parteien zu schlichten und die vergleichsweise Erledigung des Streites anzustreben.
- § 8 Das Schiedsgericht ist sachlich zuständig für die im § 39 des Statuts des Bundes genannten Fälle.
- § 9 Ist eine einvernehmliche, vergleichsweise Erledigung des Verfahrens nicht möglich oder tunlich, ist das Schiedsgericht in der Rechtsfindung und in der Anordnung der Maßnahmen frei.

Das Schiedsgericht kann Strafmaßnahmen anordnen, insbesondere

- a) zeitweilige oder dauernde Ausschließung eines Mitglieds aus der Bruderschaft,
- b) zeitweilige oder dauernde Ausschließung einer Bruderschaft aus dem Bund,
- c) Abberufung von Vorstandsmitgliedern der Bruderschaften, Regionalverbände und des Bundes,
- d) Verhängung von Bußgeldern, insbesondere im Falle von Ehrenkränkungen, bis zu einer Höhe von 1.000,- € für Einzelpersonen, bzw. 2.500,- € für Verbände.
- e) Aberkennung von Orden und Ehrenzeichen des Bundes.

Sonstige ihm geeignet erscheinende Maßnahmen bleiben dem Schiedsgericht unbenommen.

- § 10 Die Anrufung des Schiedsgerichts hat unter Bezeichnung des Gegners schriftlich zu erfolgen. Es soll der der Klage zugrundeliegende Sachverhalt dargestellt und ein Klageantrag gestellt werden. Die Klage ist in dreifacher Ausfertigung an die Bundesgeschäftsstelle zu richten. Diese Unterlagen sind unverzüglich an den Vorsitzenden der zuständigen Kammer weiterzuleiten.

Der Vorsitzende hat die Klageschrift unverzüglich dem Beklagten zur Stellungnahme oder im Falle der Unzuständigkeit bzw. erkennbarer Befangenheit an den dann zuständigen Kammervorsitzenden zu übersenden. Dem Beklagten ist eine Frist zur schriftlichen Erwiderung zu setzen, die vier Wochen nicht überschreiten soll. Der Vorsitzende kann die Erwiderungsfrist in Eilfällen auf bis zu zwei Tage verkürzen. Der Beklagte ist mit der Verfügung über die Fristsetzung darüber zu belehren, dass er bei nicht fristgerechter Erwiderung mit seinem Vortrag ausgeschlossen werden kann, wenn dieser zu einer Verzögerung des Verfahrens führt.

Der Vorsitzende soll nach Zugang der Erwiderung binnen vier Wochen

- a) den Verhandlungstermin innerhalb weiterer vier Wochen bestimmen,
- b) die Beisitzer unter Übersendung der Klageschrift und der Erwiderung sowie die Parteien und eventuelle Zeugen unter Angabe des Beweisthemas laden.

Die Ladung soll durch Einschreiben/Rückschein erfolgen. Eine Ladungsfrist von mindestens drei Tagen ist einzuhalten.

- § 11 Die Sitzungen des Schiedsgerichts finden grundsätzlich im Hause der Bundesgeschäftsstelle statt. Dem Vorsitzenden ist es jedoch unbenommen, einen zweckmäßigen Tagungsort zu bestimmen.
- § 12 Die Parteien haben zur Verhandlung persönlich zu erscheinen. Bruderschaften oder Verbände werden durch ihre vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder (§ 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) vertreten. Die Vertretungsberechtigung ist im Zweifel nachzuweisen.



Die Parteien können sich durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt und durch weitere geeignete Personen Beistand gewähren lassen. Die Kosten für die Beratung oder Vertretung einer Partei gehen, ohne Rücksicht auf Ausgang des Verfahrens und den im Schiedsspruch zu treffenden Kostenentscheid, stets zu Lasten der vertretenen Partei.

Das Schiedsgericht hat das Recht, einen ihm ungeeignet erscheinenden Parteivertreter zurückzuweisen. Bei der Vertretung durch Dritte ist schriftliche Vollmacht erforderlich.

Erscheint der Kläger nicht zur Verhandlung, so wird das Verfahren eingestellt. Die Kosten des Verfahrens sind ihm mit dem Einstellungsbeschluss aufzuerlegen.

Erscheint der Beklagte nicht, so wird in seiner Abwesenheit verhandelt und im Falle der Schlüssigkeit der Anrufung durch Schiedsversäumnisspruch, mit dem dem Beklagten auch die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen sind, entschieden.

- § 13 Die mündlichen Verhandlungen des Schiedsgerichts sind nicht öffentlich. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende über die Zulassung zu den Verhandlungen.

In der Verhandlung hat das Schiedsgericht den Sach- und Streitstand zu erörtern und gegebenenfalls die notwendigen Beweise zu erheben. Das Verfahren bestimmt das Schiedsgericht nach eigenem Ermessen. Die Bestimmungen über das schiedsrichterliche Verfahren gemäß §§1025 ff. ZPO gelten ergänzend.

Eine notwendige eidliche Vernehmung von Zeugen oder Parteien erfolgt durch das für den Tagungsort örtlich und sachlich zuständige ordentliche Gericht auf Ersuchen des Vorsitzenden der Schiedsgerichtskammer.

Der Vorsitzende ist befugt, einen Protokollführer für die Verhandlung zu bestellen, der an der Beratung nicht teilnimmt.

- § 14 Das Schiedsgericht entscheidet im Anschluss an die Verhandlung nach geheimer Beratung durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Schiedsspruch ist schriftlich zu fixieren.

Der Schiedsspruch ist vom Vorsitzenden nach der Beratung den Parteien zu verkünden und sodann in Schriftform, versehen mit Entscheidungsgründen und von den Mitgliedern der Schiedsgerichtskammer unterzeichnet, den Parteien nachweislich, z.B. durch Einschreiben/Einwurf, binnen eines Monats zu übersenden.

Für den Fall, dass aus dem Schiedsspruch eine Vollstreckungsmaßnahme erforderlich sein wird, ist der Schiedsspruch der unterlegenen Partei durch den Gerichtsvollzieher zuzustellen. Zuständiges Gericht im Sinne § 1062 ZPO ist das für den Tagungsort der Schiedsgerichtskammer örtlich und sachlich zuständige Gericht.

Kommt es zu einem Vergleich, so hat sich der Schuldner gemäß § 1053 ZPO der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich zu unterwerfen.

- § 15 Wird von einer Partei der Einwand erhoben, dass das Schiedsgericht nicht zuständig sei, so entscheidet das Schiedsgericht nach Prüfung der Unterlagen selbst über seine Zuständigkeit.

- § 16 Bei offensichtlich unzulässigen oder unbegründeten Anrufung kann der Vorsitzende der Schiedsgerichtskammer alleine entscheiden. Gegen diese Entscheidung, die nachweislich, z.B. durch Einschreiben/Einwurf, zuzustellen ist, ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung durch eingeschriebenen Brief der Einspruch an die Schiedsgerichtskammer gegeben.

Nach dem Einspruch regelt sich das Verfahren entsprechend den vorstehenden Regelungen dieser Schiedsgerichtsordnung.



- § 17 Sind bei Ablauf der Amtszeit der Schiedsgerichtskammern Verfahren anhängig, in denen bereits mündlich verhandelt wurde oder der Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt ist, so entscheidet die Schiedsgerichtskammer in ihrer bisherigen Besetzung. Die Schiedsrichter bleiben für diese Sache bis zur abschließenden Entscheidung im Amt.
- § 18 Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig.

III: Die Kosten des Verfahrens

- § 19 Die Kosten des Verfahrens werden vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts auf Antrag festgesetzt.
- Das Schiedsgericht kann von sich aus oder auf Antrag einer Partei die Durchführung des Verfahrens oder bestimmter, im Lauf des Verfahrens gestellter Anträge (Ladung von Zeugen, Sachverständigen, Buchprüfungen u.ä.) von der Hinterlegung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.
- § 20 Die Mitglieder des Schiedsgerichts üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Sie haben jedoch Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung und eine Erstattung der Auslagen. Dies gilt auch für das Gericht, die Parteien sowie für vernommene bzw. geladene Zeugen und Sachverständige.
- Die Höhe der Erstattungsansprüche richten sich für
- den Vorsitzenden nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)
 - Beisitzer, Parteien, Zeugen und Sachverständige nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG)
 - das Gericht nach dem Gerichtskostengesetz (GKG) und nach der Höhe der tatsächlich an die Beteiligten erstatteten Zahlungen.“
- § 21 (1) Im Falle eines vergleichweisen Abschlusses des Verfahrens trägt jede Partei ihre eigenen Kosten und jeweils 1/3 der Kosten des Schiedsgerichts. Sind mehrere Parteien am Verfahren beteiligt, gilt die Verteilungsregelung für die Kosten des Schiedsgerichts entsprechend anteilig.
- Zu einem weiteren Drittel trägt der Bund die Kosten des Schiedsgerichts.
- (2) Im Falle der Entscheidung durch Schiedsspruch trägt die unterlegene Partei die Kosten des Verfahrens in vollem Umfang. Bei teilweisem Unterliegen trägt jede Partei die Kosten, soweit sie unterlegen ist.
- § 22 Der dem Rechtsstreit zugrunde liegende Streitwert wird durch Beschluss des Schiedsgerichts festgesetzt. Ergeben sich im Lauf des Verfahrens vor dem Beschluss des Schiedsgerichts über den Streitwert Meinungsverschiedenheiten, hat der Vorsitzende eine einstweilige Entscheidung zu treffen, vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung durch das Schiedsgericht.
- § 23 Die vorstehende Schiedsgerichtsordnung wurde am Sonntag, den 10. Oktober 2021 von der Bundesvertreterversammlung in Leverkusen verabschiedet und in Kraft gesetzt.